

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

Satzung

- Stand: 2010-



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2010 in Hofbieber.
Eingetragen im Vereinsregister AG Göttingen am 10.08.2010.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mittel zum Zweck	5
§ 4 Aufbau	6
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Bindungswirkung	6

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Allgemeines	7
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	7
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 11 Ausschluss der Mitgliedschaft	7
§ 12 Beitrag	8
§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	8
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft	8
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 16 Erlöschen durch Tod	9
§ 17 Erlöschen durch Austritt	9
§ 18 Erlöschen durch Streichung	9
§ 19 Erlöschen durch Ausschluss	9

III. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Allgemeines	11
§ 21 Einberufung	11
§ 22 Anträge	11
§ 23 Leitung, Durchführung	11
§ 24 Besondere Zuständigkeit	12
§ 25 Abstimmung	12
§ 26 Versammlungsprotokoll	13
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13

IV. ABSCHNITT: DER VORSTAND

	Seite
§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	14
§ 29 Aufgaben des Vorstandes	15
§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	15
§ 31 Erweiterter Vorstand	15

V. ABSCHNITT: WAHLEN

§ 32	Allgemeines	16
§ 33	Wahl des Vorstandes	16
§ 34	Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts	16
§ 35	Wahl der Zuchtkommission (ZK)	17
§ 36	Wahl der Zuchtrichterkommission (ZRK)	17
§ 37	Wahl der Verbands-/Leistungsrichter- und Wesenssachverständigenkommission (LRWSK)	17
§ 38	Wahl der Kassenprüfer	17

VI. ABSCHNITT: REGIONALE GLIEDERUNG DER LANDESGRUPPEN

§ 39	Stellung der Landesgruppen	18
§ 40	Aufgaben der Landesgruppen	18
§ 41	Grenzen der Landesgruppen	18
§ 42	Mitglieder der Landesgruppen	18
§ 43	Finanzierung	18
§ 44	Landesvorstand	19

VII. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN

§ 45	Vereinsstrafen	19
-------------	----------------	----

VIII. ABSCHNITT: VEREINSGERICHT

§ 46	Vereinsgericht	20
§ 47	Unabhängigkeit, Vollstreckung	21
§ 48	Berufung	21
§ 49	Bekanntmachung, Veröffentlichung	21

IX. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN

§ 50	Verwaltung	21
§ 51	Kassenprüfung	22

X. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52	Auflösung	22
§ 53	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnungen	22
§ 54	Inkrafttreten	22

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)

(1) Der Verein führt den Namen „PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V.“ in Abkürzung „PRTCD“. Er wurde im August 1986 gegründet und ist unter der Nr. 1720 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

(3) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Der PRTCD und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des JGHV (Jagdgebrauchshundverband e.V.) und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der Verein der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-, bzw. des JGHV-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. bzw. JGHV vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH bzw. JGHV binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH bzw. JGHV wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 (Zweck)

(1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Parson Russell Terrier“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 339. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild sowie seinem Jagdgebrauch. Der Verein betreibt jagdliche Leistungszucht im Sinne der Zweckbestimmung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V..

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein erlässt verbindliche Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Leistungswesens, des Ausstellungswesens, sowie anderer dem Vereinszweck dienender Ordnungen.

(4) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:

4.1 Als Bestandteil der Satzung:

- Prüfungsordnung
- Ausstellungsordnung
- Vereinsgerichtsordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung

4.2 Weiterhin sind als Nichtsatzungsbestandteil erlassen:

- Reisekostenordnung
- Geschäftsordnung

Die unter 4.1 und 4.2 genannten Ordnungen werden von durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

4.3 Darüber hinaus sind weitere Ordnungen, insbesondere im Bereich Hundesport und Hundeausbildung, erlassen worden:

- Verbandsrichterordnung

Neben den unter 4.3 genannten Ordnungen können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Verabschiedung der unter 4.3 genannten und die weiterer Ordnungen obliegt dem Vorstand. Auf Vorschlag der einschlägigen Fachgremien (Ausschüsse).

§ 3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- 1.** Festsetzung einer Zuchtordnung unter Mindestvoraussetzung der VDH-Zuchtordnung und Festsetzung einer Prüfungsordnung nach Maßgabe der JGHV-Prüfungsordnung;
- 2.** Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter/Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen und Prüfungen;
- 3.** Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle;
- 4.** Herausgabe einer Vereinszeitschrift (Clubheft) und Betreiben einer Internetpräsenz;
- 5.** Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung, gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung;

6. Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle;
7. Unterhaltung einer Geschäftsstelle;
8. Veranstaltung von Zuchtschauen, Prüfungen und Wesenstesten sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Spezial-Ausstellungen;
9. Beachtung tierschützerischer Belange und Tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden;
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels;
11. Förderung des allgemeinen Interesses am Parson Russell Terrier;
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden.

§ 4 (Aufbau)

(1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und allgemeiner Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Weiterer allgemeiner Gerichtsstand ist gemäß § 17 Abs. 3 ZPO der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und zwar:
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - 2.2 der Vorstand gemäß § 28 dieser Satzung
 - 2.3 der erweiterte Vorstand gemäß § 32 dieser Satzung

§ 7 (Bindungswirkung)

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH und/oder dem Recht des JGHV stehen.

(2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 8 (Allgemeines)

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gemäß § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)

(1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Geschäftsführer des Vereins durch einen Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Geschäftsführer zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme des Mitglieds.

§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

(1) Von der Mitgliedschaft sind ausnahmslos ausgeschlossen:

- a)** Personen, die einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
- b)** Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben;
- c)** Personen, die bereits Mitglied in einem anderweitigen dem VDH angeschlossenen Verein sind, der den Parson Russell Terrier betreut.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne der Satzung zugehörig.

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH und/oder JGHV ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH und/oder JGHV Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Ehrenrat und/oder JGHV-Disziplinarausschuss erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 - 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 (Beitrag)

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen Anteil, dessen Höhe jeweils vom erweiterten Vorstand in der jährlichen Sitzung des erweiterten Vorstandes für das Folgejahr festgelegt wird.

§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

(1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.

§ 14 (Ruhen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Die Mitgliedschaft ruht auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Wurfbeitraggebühren oder Zuchtstrafen in Verzug ist. Ein Verzug ist gegeben, wenn die Wurfbeitraggebühr nicht bis zum Tag der Wurfbeitragnahme auf dem Konto des PRTCD eingegangen ist. Im Fall von Zuchtstrafen und anderen Zahlungen gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zugang des entsprechenden Schreibens. Legt ein Mitglied gegen die Entscheidung auf Ausschluss aus dem Verein Berufung ein, so ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds bis zum

Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und keine Rechte als Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat, bzw. die ausstehenden Zahlungen geleistet hat, bzw. im Fall einer Streitigkeit über den Bestand der Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft durch rechtskräftige Entscheidung betätigt ist.

§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 (Erlöschen durch Tod)

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 (Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsstelle des PRTCD und wird mit Eingang sofort wirksam. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 18 (Erlöschen durch Streichung)

(1) Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 kann die Streichung eines Mitglieds, das Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb der gesetzten Frist getilgt hat, erfolgen, wenn die ausstehenden Forderungen nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang der 1. Mahnung beglichen sind. In diesem Fall erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 (Vereinsstrafen)

(1) Vereinsstrafen gemäß § 45 der Satzung können verhängt werden:

1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung oder der Ordnungen des Vereines;

2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

(2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

(3) Ferner können Vereinsstrafen gemäß § 45 der Satzung verhängt werden:

- 1.** bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- 2.** bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen die Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- 3.** bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. A. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
- 4.** bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnungen zum Halten von Hunden im Freien;
- 5.** gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
- 6.** bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund schwerer, ehrenrühriger Taten, auch wenn diese erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

(4) ein Ausschluss hat zu erfolgen:

Wenn ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist dieses Mitglied auszuschließen.

(5) Eine verhängte Vereinsstrafe wird mit Zugang des Beschlusses in Textform an das betroffene Mitglied wirksam.

Insoweit ist diejenige Adresse maßgeblich, die dem Verein von dem betroffenen Mitglied zuletzt gemeldet wurde.

(6) Im Falle eines Ausschlusses im laufenden Geschäftsjahr sind bereits entrichtete Beiträge nicht zurück zu erstatten.

III. ABSCHNITT: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 (Allgemeines)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 (Einberufung)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am letzten Sonntag im April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die Mitglieder spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei Einladung in Textform gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Dieser Zugang gilt als Fristbeginn im Sinne des § 22 der Satzung.

§ 22 (Anträge)

(1) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Redaktionsschluss des letzten vor der einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinenden Clubheftes in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Redaktionsschluss dieses Clubheftes wird im vorangegangenen Clubheft bekannt gegeben. Diese Anträge werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, in der Regel durch Veröffentlichung in dem vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinenden Clubheft. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Dringlichkeitsantrag ist zuzulassen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung der Einbringung des Antrages zustimmen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Änderung der Zucht- und Prüfungsordnung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 23 (Leitung, Durchführung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Vereinsgerichts sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsgerichts und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
7. Wahl der Kommissionen:
 - Kommission für das Zucht- und Zuchtschauwesen, kurz: Zuchtkommission (ZK);
 - Kommission für das Zuchtrichterwesen, kurz: Zuchtrichterkommission (ZRK);
 - Kommission für das Verbands-/Leistungsrichter- und Wesenssachverständigenwesen, kurz: Leistungsrichter-/Wesenssachverständigenkommission (LRWSK) einschließlich der Vertreter;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
9. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
10. Festsetzung des Beitrages und etwa notwendig werdender einmaliger Umlagen und der Spesenordnung;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 (Abstimmung)

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 (Versammlungsprotokoll)

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

(2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

Bei Satzungsänderungen und Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung sowie der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH sowie der JGHV von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Genehmigung des Protokolls ist Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Das Protokoll kann einen Monat nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend, mit der Maßgabe, dass zur Einberufung (§ 21 der Satzung) lediglich eine Frist von 14 Tagen gilt und Anträge zur Mitgliederversammlung (§ 22 der Satzung) bis eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen sind, die den Mitgliedern erst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind.

IV. ABSCHNITT: DER VORSTAND

§ 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a)** 1. Vorsitzender
- b)** 2. Vorsitzender
- c)** Geschäftsführer
- d)** Schatzmeister
- e)** Hauptzuchtwart
- f)** Obmann für Jagdgebrauch und Prüfungswesen (kurz „Prüfungsobmann“)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne der Satzung ist der Vorstand nach § 28 Abs. 1. Hierzu gehört nicht der Vorstand der unselbständigen Landesgruppen nach § 44 der Satzung.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(5) 1. und 2. Vorsitzender sind jeder allein vertretungsberechtigt.

(6) Scheidet einer der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit aus, so führt der Verbleibende die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein weiter. Fallen beide Vorsitzende aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.

(7) Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss es durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation ersetzt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss dann für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl erfolgen.

(8) Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier muss für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in diesem Fall von einem verbliebenen Vorstandsmitglied einberufen.

(9) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Annahme und Streichung von Mitgliedern;
6. Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, Verbands-/Leistungsrichtern, Wesenssachverständigen und Zuchtwarten;
8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Vereinsgericht;
9. Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers und Führers des Leistungsbuches;
11. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
12. Verhängung von befristetem und dauerndem Verbot der Tätigkeit als Spezialzuchtrichter, Verbands-/Leistungsrichter und Wesenssachverständiger.

§ 30 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

(1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung und der Prüfungs- und Verbands-/Leistungsrichter- sowie der Wesenssachverständigen-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung; entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH/JGHV-Satzung und VDH/JGHV-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH/JGHV unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31 (Erweiterter Vorstand)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand;
2. dem 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe;

(2) Stimmberechtigt bei erweiterten Vorstandssitzungen gemäß § 31 Absatz 3 der Satzung sind alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gemäß § 31 Absatz 1 der Satzung.

Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig, wenn vom Vorstand im Sinne des § 28 der Satzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Sitzung des Erweiterten Vorstandes hat jährlich stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

Diese erweiterte Vorstandssitzung ist keine Vorstandssitzung im Sinne der §§ 28, 29, 30 der Satzung.

V. ABSCHNITT: WAHLEN

§ 32 (Allgemeines)

Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Von der Voraussetzung der Mitgliedschaft ausgenommen ist der Vorsitzende des Vereinsgerichts nach § 34 der Satzung.

§ 33 (Wahl des Vorstandes)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Kandidiert bei einer Wahl nur eine Person pro Amt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung offen abgestimmt werden.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 34 (Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichtes)

(1) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes (einschl. der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Das Vereinsgericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen nicht „rechtserfahren“ sein.

Zum Vorsitzenden des Vereinsgerichts kann auch eine externe geeignete Person gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied ist.

(3) Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

§ 35 (Wahl der Zuchtkommission/ZK)

(1) Die Mitglieder der ZK und der Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Beisitzer. Der Beisitzer muss Zuchtwart sein.

(3) Es wird ein Vertreter gewählt. Er muss Zuchtwart oder Züchter sein. Züchter müssen mindestens die Anforderungen für das Amt des Zuchtwartes gemäß § 3, 3.2 der PRTCD-Zuchtordnung erfüllen.

§ 36 (Wahl der Zuchtrichterkommission/ZRK)

(1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Zuchtrichterkommission (ZRK) besteht aus dem Zuchtrichterobmann (ZRO) sowie zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Zuchtrichterobmann.

(3) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen Spezial-Zuchtrichter für Parson Russell Terrier sein. Sie müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

(4) Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 37 (Wahl der Verbands-/Leistungsrichter- und Wesenssachverständigenkommission /LRWSK)

(1) Die Mitglieder der LRWSK und die Vertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die LRWSK besteht aus dem Obmann für Jagdgebrauch und Prüfungswesen und zwei Beisitzern.

(3) Mindestens ein Beisitzer muss im Besitz eines gültigen JGHV-Verbandsrichterausweises sein. Der zweite Beisitzer muss Wesenssachverständiger sein.

(4) Es werden zwei Vertreter gewählt. Sie müssen Verbandsrichter oder Wesenssachverständige sein.

§ 38 (Wahl der Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer wird gewählt.

VI. ABSCHNITT: REGIONALE GLIEDERUNG DER LANDESGRUPPEN

§ 39 (Stellung der Landesgruppen)

Innerhalb des PRTCD können nicht selbständige Landesgruppen gegründet werden. Innerhalb dieser Landesgruppen können sich wiederum nicht selbständige Ortsgruppen bilden. Die Landesgruppen und Ortsgruppen haben die Satzung und die Geschäftsordnung des PRTCD zu übernehmen. Die Bildung der Landesgruppen bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 40 (Aufgaben der Landesgruppen)

Die Landesgruppen veranstalten selbständig nach Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern Zuchtschauen, Prüfungen und Wesensteste. Über alle anderen Veranstaltungen entscheiden sie frei.

Der Vorstand der Landesgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied, auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 41 (Grenzen der Landesgruppen)

Die räumlichen Grenzen der Landesgruppen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 42 (Mitglieder der Landesgruppen)

Das Mitglied des Vereins wird aufgrund seines Wohnsitzes automatisch Mitglied der zuständigen Landesgruppe, es sei denn, es beantragt schriftlich gegenüber dem Vorstand einer anderen Landesgruppe angehören zu wollen.

Der Antrag auf einen solchen Wechsel ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet das Gesuch an die Landesgruppe zur Stellungnahme weiter, zu der gewechselt werden soll.

Über den Antrag auf Wechsel der Landesgruppe entscheidet der Vorstand. Eine Begründung einer eventuellen Ablehnung erfolgt gegenüber dem Antragsteller nicht.

Der Wechsel der Landesgruppe wird erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes vollzogen. Ein Wechsel der Landesgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen.

Im Falle eines Umzuges eines Mitglieds wird dieses automatisch Mitglied der dann zuständigen Landesgruppe. Insoweit bedarf es keines Antrages des Mitgliedes und keiner Entscheidung des Vorstandes.

§ 43 (Finanzierung)

(1) Die Landesgruppen führen eine Unterkasse der Vereinskasse, soweit ihre Mittel betroffen sind. Diese Kasse ist Teil der Hauptkasse des Vereins.

(2) Die Landesgruppen erhalten vom Beitrag einen Anteil. Die Höhe des Anteils wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 44 (Landesvorstand)

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a)** 1. Vorsitzender
- b)** 2. Vorsitzender
- c)** Schriftführer
- d)** Kassenwart

Die Landesgruppe kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

(2) Mindestvoraussetzung zur Bildung einer Landesgruppe ist, dass der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart besteht. Die übrigen Ämter können von diesen Amtsträgern mit erledigt werden.

(3) Für die Wahl des Landesvorstandes, insbesondere die Wahlperiode, gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

VII. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN

§ 45 (Vereinsstrafen)

(1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gemäß § 19 sind:

- 1.** Ausschluss;
- 2.** Geldbuße;
- 3.** Verweis;
- 4.** Verwarnung;
- 5.** Tätigkeitsverbot;
- 6.** Zuchtsperre;
- 7.** Zuchtbuchsperrung;
- 8.** Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 - 7 erkannt werden.

(2) In folgenden Fällen ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung des JGHV der Disziplinarausschuss des JGHV zuständig:

- 1.** Grobe Verstöße gegen die Satzung oder das Verbandsinteresse des JGHV;
- 2.** grobe Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd;
- 3.** Beleidigung gegen Vorstandsmitglieder des JGHV;
- 4.** Beleidigung anderer Personen, anlässlich jagdkynologischer Veranstaltungen. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung bzw. dessen Verbandsgerichtsordnung.

(3) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch Anrufung an das Vereinsgericht des PRTCD binnen eines Monats nach Zustellung der belastenden Entscheidung angegriffen werden. Die Entscheidung des Vereinsgerichts kann wiederum durch Berufung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch Anrufung des VDH-Verbandsgerichts angegriffen werden. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042 a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.

VIII. ABSCHNITT: VEREINSGERICHT

§ 46 (Vereinsgericht)

(1) Die Zusammensetzung des Vereinsgerichtes und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24 Ziff. 7 und § 34 Abs. 2.

(2) Das Vereinsgericht ist zur Überprüfung von Maßnahmen in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) gegen Mitglieder, und auch zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes in den nach dieser Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Fällen zuständig.

(3) Die Entscheidung des Vereinsgerichtes ist mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht, dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der vom Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Vereinsgerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Vereinsgerichtsverfahrens herangezogener Personen.

Der Ausschluss der Vergütung gilt nicht, wenn der Vorsitzende des Vereinsgerichts eine externe Person und nicht Vereinsmitglied ist. Die sodann vorzunehmende Vergütung des Vorsitzenden des Vereinsgerichts erfolgt aufgrund von der Mitgliederversammlung festzulegender Sätze.

Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Vereinsgerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

(6) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Vereinsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die Vereinsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit € 250,00 beträgt.

(7) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit € 500,00

beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 47 (Unabhängigkeit/Vollstreckung)

(1) Die Mitglieder des Vereinsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

(2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind vom Vorstand umzusetzen, gegebenenfalls zu vollstrecken.

§ 48 (Berufung)

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Vereinsgerichtes des Vereins und/oder des VDH-Verbandsgerichtes Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Im Übrigen wird auf die in der Disziplinarordnung und Verbandsgerichtsordnung des JGHV genannten Fristen verwiesen.

§ 49 (Bekanntmachung/Veröffentlichung)

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Vereinsgerichtes in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichtes in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN

§ 50 (Verwaltung)

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand durch Beschluss, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Über einen Betrag in Höhe von € 500,00 im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende entscheiden, ohne dass es eines Vorstandsbeschlusses bedarf.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören. Diese Anhörung kann in Textform erfolgen.

§ 51 (Kassenprüfung)

(1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer durchzuführen.

Der Auftrag der Kassenprüfer umfasst die Kassenprüfung, sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, sowie, ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe ein Zehntel aller Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt eine einfache Mehrheit, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereins, das ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Verband zufließen muss.

§ 53 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnungen

(1) Die eventuelle Nichtigkeit von satzungsändernden Beschlüssen zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung und den Ordnungen vorzunehmen.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung außer Kraft.

Anmerkung:

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache. Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf geschlechtsbezogene Anrede. Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine Konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussage in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.